

§27

Die Ausschüsse arbeiten auf der Grundlage der Festlegungen der Volkskammer und des Staatsrates. Sie werden in ihrer Tätigkeit durch den Staatsrat unterstützt.

§28

Über die Beratung von Vorlagen in den Ausschüssen entscheidet, soweit nicht die Volkskammer selbst dazu Beschluß gefaßt hat oder eine Fraktion die Beratung im Ausschuß beantragt, der Staatsrat.

§29

- (1) Können Ausschußmitglieder an einer Sitzung des Ausschusses nicht teilnehmen, so kann der Vorsitzende des Ausschusses auf Antrag der betreffenden Fraktion Vertreter einladen.
- (2) Die Ausschüsse können in Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige heranziehen.

§30

- (1) Jeder Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden, einen oder mehrere Stellvertreter und den Schriftführer. Das Ergebnis der Wahl ist dem Sekretär des Staatsrates mitzuteilen.
- (2) Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§31

- (1) Der Vorsitzende des Ausschusses setzt im Benehmen mit dem Sekretär des Staatsrates Termin und Tagesordnung jeder Ausschußsitzung fest und gibt den Ausschußmitgliedern und dem Ministerrat hiervon Mitteilung.
- (2) Der Ausschuß bestimmt einen oder mehrere Berichterstatter für die Plenarsitzung der Volkskammer bzw. die Sitzungen des Staatsrates.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen.